



Information für die Gemeinde zur sicher bewegt - Beschilderung

Format/Material des sicher bewegt – Elternhaltestellenschildes:

HochFormat: 420 X 650 mm, 2 mm Alu dibond, laminiert.

Was sagt die StVO zur Anbringung des Elternhaltestellenschildes und wer ist für die verkehrsrechtliche Bewilligung zuständig?

Der Gesetzgeber regelt in der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) u.a. auch, dass Gegenstände, die auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind, hinsichtlich der Beschaffenheit der Lage oder durch die Art ihrer Anbringung grundsätzlich so geartet sein müssen, dass sie nicht die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung wird in diesem Sinne insbesondere dann anzunehmen sein, wenn diese Gegenstände z.B.: die Straßenbenützer blenden oder die freie Sicht über den Verlauf der Straße oder auf bestimmte Einrichtungen, speziell Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen, behindern.

Hinsichtlich allfälliger Bewilligungen für die Aufstellung der von Ihnen angesprochenen Tafeln (*Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes gem. § 84 StVO*) ist im Falle von Landesstraßen die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde zuständig; sollte es sich bei dem Anbringungsort um eine Gemeindestraße, aber außerhalb des Ortsgebietes handeln, ist für die Erteilung der Bewilligung die Gemeinde zuständig.

Empfehlung: Kontaktaufnahme mit den genannten zuständigen Behörden bzw. Gemeindeämtern, um vorerst die Frage nach der Bewilligungspflicht zu klären.

HR Dr. Walter FRANZ

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr vom 18.7.2013